

Satzung

des

Reitervereins Veldenz e.V.

(Stand: 11.03.2016; ersetzt die Fassung vom 11.01.1992)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reiterverein Veldenz e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Lauterecken
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - Erhaltung und Errichtung von Sportanlagen,
 - Durchführung von reit- und fahrsportlichen Veranstaltungen,
 - die Erziehung der Jugend zur Liebe zum Pferd und zum Pferdesport,
 - Pferdepflege, Pferdebehandlung, Umgang mit Pferden,
 - Unterweisung nach einheitlichen Grundsätzen,
 - Ausrichtung von Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Dachverbände.

§ 3 Vereinsmitglieder/Beiträge

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen sowie allen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts offen.
2. Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins vorgenommen werden.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied sämtliche vereinsrechtlichen Ansprüche. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu vier Beisitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zu seinen Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von acht Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sofern das Mitglied über einen Email-Anschluss verfügt, kann für ordentliche Mitgliederversammlungen dieses Mitglied ersatzweise per Email eingeladen werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung schriftlich.
Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss fähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden ist erforderlich bei Abstimmungen:
 - über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - über die Auflösung des Vereins,
 - über die Änderung der Satzung.
4. Der Mitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie der Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
6. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen. In der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zu berichten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handheben oder per Akklamation. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen Wahlen und Abstimmungen schriftlich und geheim.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies beantragen.

§ 8 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Alle wichtigen Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.
2. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu fertigen und von ihm und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung erfolgt durch Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Belegnachweis.

2. Der Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Die Prüfung und Bestätigung der Nachweise erfolgt durch die Revisoren.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Stadt Lauterecken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Reckweilerhof, den 11.03.2016

Unterschriften:

| | |
|----------------|----------------------|
| <u>Hilko</u> | <u>Bianca Wagner</u> |
| <u>Andreas</u> | <u>Andreas</u> |
| <u>Andreas</u> | <u>Andreas</u> |
| <u>Andreas</u> | <u>Andreas</u> |
| <u>Andreas</u> | <u>Andreas</u> |
| <u>Andreas</u> | <u>Andreas</u> |